Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 89 (1992)

Heft: 9

Rubrik: Entscheide

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Krankenkassen müssen zahlen

Behandlung Heroinsüchtiger mit Methadon

Die Heroinsucht ist eine Krankheit, deren Behandlung mit Methadon zu befriedigenden Ergebnissen führen kann. Die Krankenkassen sind deshalb verpflichtet, eine Methadon-Langzeitbehandlung Heroinsüchtiger als Pflichtleistung zu übernehmen.

Diesen Grundsatzentscheid hat das Eidgenössische Versicherungsgericht (EVG) in Abänderung seiner bisherigen Praxis gefällt. Noch vor sechs Jahren hatte das EVG eine Pflicht der Krankenkassen, Methadonbehandlungen zu bezahlen, abgelehnt – gestützt auf den ersten Methadonbericht der Eidgenössischen Betäubungsmittelkommission. Er war zum Schluss gekommen, dass sich die Methadonbehandlung Heroinsüchtiger noch im Stadium der Erprobung befinde und deshalb weitere Abklärungen nötig seien. Die Kommission hatte Zweifel an der Wissenschaftlichkeit dieser Therapiemethode geäussert.

Diese Zweifel sind inzwischen verflogen. Vor zwei Jahren erschien die zweite Auflage des Methadonberichts, worin die Therapie mit Methadon wissenschaftlich anerkannt und als Therapie zweiter Wahl bezeichnet wurde. In erster Linie soll ein Süchtiger durch eine Entzugs- und Entwöhnungsbehandlung vom Heroin wegkommen; die Behandlung mit Methadon steht erst an zweiter Stelle. Dementsprechend soll eine methadonunterstützte Langzeitbehandlung Pflichtleistung der Krankenkassen sein, wenn der Heroinabhängige älter als 20 Jahre ist und wenn mindestens zwei Versuche mit einer mehrmonatigen Entwöhnungsbehandlung erfolglos verlaufen sind. Bei HIV-infizierten oder aidskranken Patienten, die eine Entwöhnungskur ablehnen, kann auf diese Erfordernisse verzichtet werden, um das Risiko einer Weitergabe der Infektion zu vermindern.

Methadon ist eher Medikament

Diese Überlegungen der Fachleute hat das Eidgenössische Versicherungsgericht bei seinem neuen Grundsatzentscheid berücksichtigt und die Krankenkassen dazu verpflichtet, unter den gegebenen Voraussetzungen für die Langzeitbehandlung Heroinsüchtiger mit Methadon aufzukommen. Für das EVG ist Methadon eher Medikament denn Ersatzdroge, weil die Anwendung von Methadon gemessen an der Wirkung keinesfalls mit dem Konsum einer suchtmachenden Droge vergleichbar sei, sondern der Wirkung eines Medikaments gleichkomme.

Im konkreten Fall hatte sich eine Krankenkasse geweigert, einer Heroinsüchtigen die Methadonkosten von 532 Franken zu bezahlen. Die Krankenkasse hatte Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit der Methadonkur bezweifelt. *tzi*

Urteil K 73/91 vom 19. Juni 1992

Privatkonkurs ohne Vorschuss

Bundesgericht nimmt Praxisänderung im Konkurswesen vor

Zahlungsunfähige Privatpersonen können künftig ihre Insolvenz erklären und die Durchführung eines Privatkonkurses verlangen, ohne dass sie mehrere tausend Franken als Kostenvorschuss leisten müssen. Diese bedeutsame Praxisänderung nahm kürzlich das Bundesgericht in Lausanne vor.

Nach bisheriger Praxis eröffnete das Konkursamt einen Privatkonkurs nach Insolvenzerklärung eines Schuldners nur dann, wenn der Schuldner imstande war, die Kosten für das Konkursverfahren vorzuschiessen. Die Durchführung eines Privatkonkurses hat für den Konkursiten zwar einen Prestigeverlust zur Folge; die Vorteile sind aber auch beachtlich: Ist nämlich der Konkurs einmal beendet, haben die Gläubiger – abgesehen von einer allfälligen Konkursdividende – nur Konkursverlustscheine in der Hand, die zwar unverjährbar sind, einen Griff auf den Schuldner allerdings nur dann erlauben, wenn dieser wieder zu neuem Vermögen gekommen ist. Auf den Lohn – und sei er noch so beachtlich – kann grundsätzlich nicht gegriffen werden. Darin liegt denn auch der Grund, dass gewiefte «Konkurstechniker» teure Wagen fahren, in gemieteten Einfamilienhäusern wohnen und ihre Löhne auf eine Weise verprassen, dass den Gläubigern die Haare zu Berge stehen. Alles Geld unter die Leute bringen heisst das Motto, sonst nehmen es die Gläubiger.

Demgegenüber sind zahlungsunfähige Personen, die den vom Konkursamt geforderten Kostenvorschuss nicht leisten können, schlimm dran. In solchen Fällen lehnten es die Konkursbehörden bis anhin ab, den Konkurs überhaupt zu eröffnen. Die Folge: Die Forderungen der Gläubiger bleiben bestehen und ermöglichen den Gläubigern, jederzeit Lohn- oder andere Pfändungen durch das Betreibungsamt vornehmen zu lassen.

Damit ist es nun aber vorbei. Das Bundesgericht in Lausanne hat seine Praxis zum Kostenvorschuss bei Insolvenzerklärung durch Privatpersonen geändert. Laut einem zur Veröffentlichung freigegebenen Entscheid hat ein Konkursit, der seine Bedürftigkeit nachweisen kann, «Anspruch auf Befreiung von der Kostenvorschusspflicht für die Konkurseröffnung und für das Konkursverfahren bis zur ersten Gläubigerversammlung».

Im konkreten Fall hatte sich ein Berner beim Gerichtspräsidenten von Fraubrunnen als zahlungsunfähig erklärt und die Konkurseröffnung verlangt. Der Gerichtspräsident forderte hierauf den Berner auf, innert 5 Tagen für das durchzuführende Konkursverfahren einen Kostenvorschuss von 3000 Fr. zu leisten. Bei nicht fristgerechter Zahlung, so die Verfügung des Gerichtspräsidenten, werde die Insolvenzerklärung ohne weiteres mangels rechtlichen Interessen vom Protokoll abgeschrieben. Dieses Urteil war vom Berner Obergericht bestätigt worden. Nach dem Urteil aus Lausanne muss nun dem Konkursiten die unentgeltliche Rechtspflege gewährt werden. *tzi*

Urteil 5 P. 369/91 vom 2. April 1992

Unterstützung von Alleinerziehenden während einer Ausbildung

N., Mutter eines zweijährigen Kindes, arbeitet nach der Scheidung als Direktionssekretärin, verliert jedoch an zwei Orten die Stellung. Als Begründung wurde ihr häufiger Ausfall und ihre seltene Bereitschaft zu Überstunden wegen ihres allergiekranken Kindes angeführt. N. entschloss sich zu einer Zweitausbildung als Primarlehrerin an der Rudolf Steiner-Schule. Die Fürsorge der Stadt Basel lehnte ihr Begehren um Unterstützung der Lebenshaltungskosten ab mit der Begründung, dass aus Fürsorgemitteln keine Ausbildung mitfinanziert werden könne. Die Rekursinstanz hiess den Rekurs von N. gut.

Die Frage, mit der sich die Rekursinstanz, das Wirtschafts- und Sozialdepartement des Kantons Basel Stadt, zu befassen hatte, war, ob die Finanzierung des Lebensunterhaltes eine «Massnahme zur Vermeidung oder Behebung einer Notlage» wie sie im entsprechenden kantonalen Gesetz unter dem Titel «Aufgaben der Fürsorge» angeführt wird, darstellt.

Im Folgenden wird der Entscheid bzw. die Begründung in ihren wichtigsten Passagen wörtlich wiedergegeben:

«Neben den allgemeinen Kriterien sind für die Unterstützung von Alleinerziehenden die folgenden Punkte zu beachten:

Es soll das Bedürfnis des Kindes nach einer festen Bezugsperson berücksichtigt werden und keine Entfremdung von dieser Person stattfinden. Die Entwicklung des Kindes darf nicht aus finanziellen Gründen gefährdet werden, weshalb das Verhältnis zwischen Erwerbstätigkeit und Betreuungstätigkeit abzuwägen ist. Zu den dafür massgeblichen Umständen im Einzelfall gehören:

- Die Anzahl der Kinder;
- Das Alter und die Selbständigkeit der Kinder;
- Das Vorhandensein eines geeigneten und zumutbaren Pflegeplatzes;
- Die Erwerbsmöglichkeiten der bzw. des Alleinerziehenden;
- Das Verhältnis zwischen Pflegeplatzkosten und erzielbarem Einkommen;
- Die Unterstützungsmöglichkeiten des anderen Elternteils und/oder Konkubinatspartners.

Nach der heutigen Praxis können Alleinerziehende, die keine oder nur eine Ausbildung besitzen, die in der aktuellen Lebenssituation kein oder nur ein ungenügendes Erwerbseinkommen sichert, nicht unterstützt werden, wenn als indirekte Finanzierung der Ausbildung die Lebenshaltungskosten übernommen werden sollen. Die Fürsorgebehörden stellen sich damit auf den Standpunkt, dass die Finanzierung der Ausbildung keine existenzsichernde Massnahme darstellt, die in ihren Aufgabenbereich fällt. Vielmehr seien hier durch staatliche oder private Ausbildungsbeiträge oder durch Eigenleistungen der bzw. des Auszubildenden die anfallenden Kosten zu decken.

Diese Fürsorgepraxis verkennt folgende Sachverhalte: Einmal nimmt die Zahl der Alleinerziehenden ständig zu. Es stehen wenige und dadurch teure Pflegeplätze für die Kinder zur Verfügung. Die Betroffenen besitzen oftmals eine schlechte Berufsausbildung oder haben aufgrund ihrer Ausbildung nur

schlechte Erwerbsmöglichkeiten. Der Arbeitsmarkt bietet immer noch zu wenig Möglichkeiten für Teilzeitarbeit an.

Aus diesen Gründen drängt sich eine differenziertere Betrachtung des Problems auf. Unter folgenden Voraussetzungen und unter folgenden Rahmenbedingungen soll die Ausbildung Alleinerziehender durch die Fürsorge finanziell unterstützt werden können:

Erste Voraussetzung: Die Erwerbstätigkeit aufgrund der Erstausbildung oder bisherigen beruflichen Kenntnisse der Bedürftigen lässt sich mit der Erziehungsaufgabe nicht vereinbaren, sei es, weil sie nicht teilzeitlich ausgeübt werden kann, sei es, weil sich die Arbeitszeiten nicht mit der Betreuungsaufgabe vereinbaren lassen; *oder* das erzielbare Einkommen aus der Erwerbstätigkeit aufgrund der Erstausbildung bzw. der bisherigen beruflichen Kenntnisse steht in keinem Verhältnis zu den durch die Berufstätigkeit verursachten Betreuungskosten.

Zweite Voraussetzung: Die Dauer der (Zweit-)Ausbildung steht in einem angemessenen Verhältnis zur mutmasslichen Dauer der Fürsorgeabhängigkeit ohne diese Ausbildung.

Dritte Voraussetzung: Der Umfang der Ausbildung (Dauer und Intensität) verunmöglicht die Wahrnehmung der Erziehungsaufgaben nicht.

Vierte Voraussetzung: Die durch die Ausbildung ermöglichte Berufstätigkeit hebt mit grosser Wahrscheinlichkeit die Fürsorgeabhängigkeit auf und ist mit der Erziehungsaufgabe zu vereinbaren.

Der *Grundsatz der Subsidiarität der öffentlichen Fürsorge* lässt eine Ausbildungsfinanzierung nur unter folgenden Rahmenbedingungen zu:

Erste Rahmenbedingung: Erstausbildungen, die noch in die Unterhaltspflicht der Eltern fallen (im Rahmen von Art. 277 Abs. 2 ZGB), werden von der Fürsorge nicht finanziert.

Zweite Rahmenbedingung: Bezugspersonen (z. B. Kindsvater im Konkubinat) haben durch zumutbare Finanz- oder Betreuungsleistungen die Lasten mitzutragen.

Dritte Rahmenbedingung: Es sind alle Anstrengungen unternommen worden, um Ausbildungsbeiträge (private oder staatliche Stipendien u. a.) zu erhalten. Der Entscheid über ein Stipendiengesuch ist beim Entscheid über die Ausrichtung von Fürsorgeleistungen mitzuberücksichtigen, wobei die Gewährung eines Stipendiums als positiver Faktor zu werten ist.» Es ist erforderlich, so die kantonale Rekursinstanz, dass die Gesuche um Unterstützung während der Ausbildung streng auf die Voraussetzungen hin geprüft werden. *gg.*

Gerichtsentscheide in Kürze

Trotz Irrtum bleibt die Kündigung gültig

Eine Arbeitnehmerin hat kein Recht auf einen bezahlten Schwangerschaftsurlaub, wenn sie ihr Arbeitsverhältnis auf einen Termin vor der Geburt gekündigt hatte.

Erst unmittelbar vor dem vereinbarten Austritt aus der Firma erfuhr die Frau, dass sie nach dem Kollektivvertrag Anspruch auf einen Mutterschaftsurlaub von

zehn Wochen hätte. Die Arbeitnehmerin widerrief deshalb ihre frühere Kündigung und wollte bis zur Geburt weiterarbeiten, wogegen der Arbeitgeber auf dem früher vereinbarten Austritt beharrte. Vor dem Zivilgericht und dem Waadtländer Kantonsgericht erhielt die Schwangere recht, und es wurde ihr eine Entschädigung in der Höhe von drei Monatslöhnen einschliesslich Gratifikation zugesprochen. Die I. Zivilabteilung des Bundesgerichtes entschied dann aber zugunsten des Arbeitgebers. Laut oberstem Gericht unterlag die Arbeitnehmerin bei ihrer früheren Kündigung einem Irrtum; dieser sei jedoch unwesentlich und vermöge daher die ursprüngliche Kündigung nicht umzustossen (Art. 24 Abs. 2 des Obligationenrechts). Das Arbeitsverhältnis durfte im beiderseitigen Einvernehmen aufgelöst werden, obwohl Artikel 336c OR bestimmt, dass der Arbeitgeber während der Schwangerschaft nicht kündigen darf. Auf den Kollektivvertrag der Waadtländer Architekten und Ingenieure konnte sich die schwangere Frau nicht berufen, da weder sie noch ihr Arbeitgeber sich diesem unterworfen hatten.

(Urteil 4 C 268/91 vom 3. März 1992)

Drogensucht und Invalidität

Drogensucht für sich allein begründet keine Invalidität. Bei einem 37jährigen Abhängigen, der seit seinem zwanzigsten Altersjahr Drogen konsumiert und an einer schweren Persönlichkeitsstörung leidet, wurde die Invalidität jedoch bejaht. Die Sucht sei zumindest in teilkausaler Weise Folge der Persönlichkeitsstörung, was zur Annahme einer Invalidität nach Art. 4 IVG genüge.

Der gelernte Stereotypeur übte seinen Beruf nur kurze Zeit aus; und seit 1982 ging er keiner regelmässigen Arbeit mehr nach. Ein Facharzt bestätigte, R. S. sei zu 100 Prozent arbeitsunfähig. Die Sucht habe sich mit der Teilnahme an einem Methadonprogramm stabilisiert, aufgrund seiner schizotypischen Persönlichkeit lasse sich die Arbeitsfähigkeit jedoch weder durch berufliche noch medizinische Massnahmen verbessern.

Die Drogensucht begründet für sich allein keine Invalidität im Sinne des Gesetzes. Dagegen wird eine solche Sucht im Rahmen der IV relevant, wenn sie eine Krankheit oder einen Unfall bewirkt hat, in deren Folge ein körperlicher oder geistiger, die Erwerbsfähigkeit beeinträchtigender Gesundheitsschaden eingetreten ist, oder wenn sie selber Folge eines körperlichen oder geistigen Gesundheitsschadens ist, dem Krankheitswert zukommt. Auch der ärztliche Dienst des BSV anerkannte, dass beim Beschwerdeführer eine schizoide Persönlichkeit im Sinne einer Charakterneurose vorliegt. Schizoide hätten Kontaktschwierigkeiten und lebten isoliert. Ihre Persönlichkeitsstruktur verändere sich im Laufe des Lebens kaum, sei psychotherapeutischen Massnahmen nur wenig zugänglich und könne Suchtverhalten begünstigen.

Das Bundesgericht befand, bei R. S. habe eine krankhafte Störung zumindest teilkausal zur Drogenabhängigkeit geführt, was zur Annahme einer Invalidität im Rechtssinne genüge. Dem Beschwerdeführer wurde eine volle IV-Rente zugesprochen. *cab*

Urteil des EVG vom 6.12.1991